

## G e s e z

betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten so wie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes und der Direktionen desselben u. s. f.

---

D e r G r o ß e R a t h ,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
in Vollziehung und in weiterer Ausführung der Art.  
53—57, 60 und 70 der Staatsverfassung,  
v e r o r d n e t :

### E r s t e A b t h e i l u n g .

O r g a n i s a t i o n d e s R e g i e r u n g s r a t h e s ,  
d e r D i r e k t i o n e n d e s s e l b e n u. s. f.

### E r s t e r A b s c h n i t t .

O r g a n i s a t i o n d e s R e g i e r u n g s r a t h e s .

§ 1. Der Regierungsrath besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Große Rath wählt ihn nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton innerhalb oder außer seiner Mitte.

Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

Im Regierungsrathe dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Regierungsrathes ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus.

Die größere, aus den 5 zuerst gewählten Mitgliedern bestehende Hälfte kommt jeweilen auf die nach der Integralerneuerung des Großen Rathes zu seiner Konstituierung stattfindende Sitzung desselben, die kleinere, aus den 4 zuletzt gewählten Mitgliedern bestehende Hälfte je das zweite Jahr nachher auf die Sommersitzung des Großen Rathes in Austritt.

Die Amtsdauer beginnt in den Jahren, in welchen die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet, unmittelbar nach der erfolgten Wahl, sonst je mit dem 1. Heumonat.

§ 3. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 4. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz.

Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versteht nöthigenfalls die Stelle des andern.

Sollte auch er verhindert sein, so führt je dasjenige Mitglied des Regierungsrathes, welches nach der letzten Integralerneuerung des Großen Rathes zuerst in den Regierungsrath gewählt worden ist, den Vorsitz.

§ 5. Der Große Rath wählt die Regierungspräsidenten aus den Mitgliedern des Regierungsrathes.

§ 6. Die Amtsdauer der Regierungspräsidenten beträgt 2 Jahre.

Jährlich unterliegt der eine von ihnen einer Erneuerungswahl, und zwar in den Jahren, in welchen eine Integralerneuerung des Großen Rathes statt-

findet, in der nach derselben zur Konstituierung der obersten Landesbehörde abzuhaltenden Sitzung, in den übrigen Jahren in der Sommersitzung.

Die Amtsdauer der Regierungspräsidenten beginnt in der Regel je mit dem 1. Heumonate. Ausnahmsweise fängt sie in den Jahren, in welchen die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet, unmittelbar nach der erfolgten Wahl an, dauert dann aber dessenungeachtet bis zum 1. Heumonate je des zweitfolgenden Jahres.

§ 7. Die Regierungspräsidenten stehen immer in dem unmittelbar auf ihre Erwählung folgenden Jahre im Amte, dagegen nicht in dem zweitfolgenden Jahre.

§ 8. Die abtretenden Regierungspräsidenten sind jederzeit wieder wählbar.

### Zweiter Abschnitt.

Organisation der Direktionen des Regierungsrathes u. s. f.

#### Erster Theil.

Die Direktoren, die Beisitzer derselben und die Stellvertreter der Direktoren und ihrer Beisitzer.

§ 9. Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet:

Diese sind:

1. Die Direktion des Innern.
2. " " der Polizei.
3. " " der Finanzen.
4. " " der öffentlichen Arbeiten.

5. Die Direktion des Militärs.
6. " " der Justiz.
7. " " des Erziehungswesens.
8. " " der politischen Angelegenheiten.
9. " " der Medizinalangelegenheiten.

§ 10. Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt.

§ 11. Für jede Direktion wird für den Fall der Abhaltung des mit ihrer Besorgung beauftragten Direktors ein bleibender Stellvertreter des letztern aus der Mitte des Regierungsrathes bestellt.

§ 12. Den Direktoren der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz sollen, als denjenigen Direktionen, welchen wichtigere Gegenstände zur Erledigung werden übertragen werden, je zwei Mitglieder des Regierungsrathes als Beisitzer beigegeben werden.

§ 13. Auch für diese Beisitzer sind für den Fall ihrer Verhinderung bleibende Stellvertreter aus der Mitte des Regierungsrathes zu bezeichnen.

§ 14. Sollte entweder ein Direktor und sein Stellvertreter oder ein Beisitzer einer Direktion und sein Stellvertreter ein einzelnes Geschäft der betreffenden Direktion oder die Geschäfte derselben überhaupt zu besorgen verhindert sein, so sollen, so weit nöthig, außerordentliche Stellvertreter für dieselben aus der Mitte des Regierungsrathes ernannt werden.

§ 15. Die Direktoren und ihre Stellvertreter, die Beisitzer der Direktionen und die Stellvertreter dieser letztern werden in geheimer, die außerordent-

lichen Stellvertreter in offener Wahlverhandlung von dem Regierungsrathe gewählt.

§ 16. Ueber vier unmittelbar auf einander folgende Direktorialamtsdauern (§ 22) hinaus kann ein Mitglied des Regierungsrathes derselben Direktion dauernd nicht vorstehen. Hat es eine Amtsdauer lang eine andere Direktion besorgt, so kann es dann wieder jene erstere übernehmen.

§ 17. Dieselbe Beschränkung gilt auch mit Beziehung auf die Eigenschaft eines Mitgliedes des Regierungsrathes als bleibenden Besitzers einer Direktion oder als bleibenden Stellvertreters des Direktors oder eines Besitzers.

§ 18. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist verpflichtet, auf dasselbe fallende Wahlen zu Direktoren und Stellvertretern derselben, so wie zu Besitzern und Stellvertretern der letztern anzunehmen.

§ 19. Es darf jedoch von den ersten sieben Direktionen nie mehr als eine demselben Mitgliede des Regierungsrathes dauernd übertragen werden.

Dagegen kann von den beiden letzten Direktionen die eine oder die andere einzeln jedem Mitgliede des Regierungsrathes, ob dasselbe bereits eine Direktion habe oder ob ihm noch keine solche übertragen sei, bleibend zugetheilt werden.

Bereint dürfen diese beiden Direktionen einem Mitgliede nur dann dauernd übertragen werden, wenn dasselbe nicht bereits eine andere Direktion zu verwalten hat.

§ 20. Diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche eine der ersten sieben Direktionen

dauernd zu besorgen haben, dürfen höchstens zu einer Direktion als bleibende Beisitzer gewählt werden.

Ist einem Mitgliede des Regierungsrathes neben einer der sieben ersten Direktionen noch eine der beiden letzten Direktionen übertragen, so darf es nicht als bleibender Beisitzer einer Direktion bezeichnet werden.

§ 21. Der Regierungsrath ist, falls Mitglieder desselben nur einer der beiden letzten Direktionen oder keiner Direktion vorstehen sollten, befugt, sie einzelnen Direktionen zur Besorgung bestimmter Theile des Geschäftskreises dieser letztern, vorübergehend oder für längere Zeit, beizuordnen.

Der so Beigeordnete tritt für den ihm angewiesenen Geschäftszweig in die Rechte und Pflichten des Direktors, zu dessen Direktion dieser Geschäftszweig sonst gehören würde, ein.

§ 22. Die Amtsdauer der Direktionen, der Beisitzer der Direktionen und der Stellvertreter der erstern und der letztern beträgt 2 Jahre.

Sie werden sämmtlich jedesmal nach der Erneuerungswahl einer Hälfte des Regierungsrathes neu gewählt.

Ihre Amtsdauer beginnt in den Jahren, in welchen die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet, unmittelbar nach der erfolgten Wahl, dauert dann aber dessenungeachtet bis zum 1. Heumonate des zweitfolgenden Jahres. Sonst fängt ihre Amtsdauer je mit dem 1. Heumonate an und dauert bis zu der nach der Integralerneuerung des Großen Rathes und den Erneuerungswahlen in den

Regierungsrath vorzunehmenden Neuwahl der Direktoren, Beisitzer und ihrer beidseitigen Stellvertreter.

§ 23. Tritt zwischen den Zeitpunkten, in denen die Erneuerungswahlen in den Regierungsrath vorzunehmen sind, ein neues Mitglied in den Regierungsrath, so entscheidet dieser, ob der neu Gewählte in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten soll, oder ob eine theilweise oder durchgängig neue Besetzung der Direktionen vorzunehmen sei.

### Zweiter Theil.

#### Der Erziehungsrath.

§ 24. Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor ein Erziehungsrath beigeordnet (Art. 57, Lemma 7 der Verfassung).

§ 25. Der Erziehungsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Direktor des Erziehungswesens gehört ihm von Amts wegen an. Von den übrigen 6 Mitgliedern werden 4 von dem Großen Rathe und 2 von der Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Eines der von der Schulsynode zu ernennenden Mitglieder ist aus der Mitte der Professoren und Privatdozenten an der Hochschule und der Lehrer an der Kantonschule, an der Thierarzneischule und an den höhern Schulen von Winterthur, das andere jener Mitglieder dagegen aus der Mitte der Lehrer am Schullehrerseminare und an den Primar- und Sekundarschulen zu wählen.

§ 26. Im Erziehungsrathe dürfen laut Art. 56

der Staatsverfassung nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 27. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes.

Ist er dem Erziehungsrathe vorzusitzen verhindert, so vertritt ihn auch in dieser Beziehung der Stellvertreter der Erziehungsdirektion, und ist auch der letztere abgehalten, der von dem Regierungsrathe zu ernennende außerordentliche Stellvertreter.

§ 28. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Je das zweite Jahr tritt die Hälfte der Mitglieder, und zwar zwei der von dem Großen Rathe und eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder aus.

Soweil nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde kommen die zwei von dem Großen Rathe zuerst gewählten Mitglieder und das von der Schulsynode zuerst ernannte Mitglied des Erziehungsrathes in Austritt.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes, so wie die Bestätigung der von der Schulsynode getroffenen Erneuerungswahlen in denselben jederzeit in der Sommer Sitzung des Jahres, auf welches die Erneuerungswahlen des Erziehungsrathes fallen, vor.

§ 29. Die in Folge der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen austretenden Mitglieder des Erziehungsrathes sind jederzeit wieder wählbar.



§ 30. Der Große Rath wird außerordentlicher Weise versammelt, wenn zwei von ihm zu besetzende Stellen im Erziehungsrathe erledigt sind und nicht innerhalb eines Monates, vom Eintritte des zweiten Erledigungsfalles an gerechnet, ein Zusammentritt des Großen Rathes bevorsteht.

Die Schulsynode tritt außerordentlich zusammen, wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Erziehungsrathe erledigt ist und die Synode sich nicht innerhalb dreier Monate, vom Eintritte dieser Erledigung an gerechnet, um anderweitiger Ursachen willen versammelt.

### Dritter Theil.

Die übrigen den Direktoren beigegebenen stehenden Kommissionen.

§ 31. Die den Direktoren für Gegenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, beigegebenen stehenden Kommissionen (Art. 57, Lemma 8 der Verfassung) werden nach Einsicht eines von den betreffenden Direktoren vorzulegenden Vorschlages von dem Regierungsrathe in geheimer Wahlverhandlung gewählt.

§ 32. Präsidenten dieser Kommissionen sind jederzeit die Direktoren, denen die Kommissionen beigegeben sind, und in Verhinderungsfällen der Direktoren ihre Stellvertreter, mit Ausnahme der in § 77 erwähnten Kommission.

§ 33. Die Amtsdauer der Mitglieder solcher Kommissionen ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Se das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus.

Die aus den zuerst gewählten Mitgliedern bestehende Hälfte kommt jeweilen in dem Jahre, in welchem die Integralerneuerung stattfindet, unmittelbar nach der Bestellung der neuen Direktionen in Austritt.

Die Amtsdauer der Mitglieder beginnt in den Jahren, in welchen die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet, sogleich nach der erfolgten Wahl, sonst je mit dem 1. Heumonat.

§ 34. Die austretenden Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar.

### Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei des Regierungsrathes und der Direktionen.

#### Erster Theil.

Die Kanzlei des Regierungsrathes.

§ 35. Das Sekretariat des Regierungsrathes wird von zwei Staatschreibern besorgt.

Dem Staatsarchive steht ein Staatsarchivar vor.

§ 36. Bei eintretender Verhinderung eines der beiden Staatschreiber vertritt der andere seine Stelle. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, Direktionssekretäre dazu anzuhalten, für den Verhinderten Aus-hilfe auf der Staatskanzlei zu leisten.

Für den Fall der Verhinderung beider vertreten die Direktionssekretäre nach den Anordnungen des Regierungsrathes ihre Stelle, wenn der Regierungsrath nicht vorzieht, eine anderweitige Stellvertretung anzuordnen.

§ 37. Der Regierungsrath wählt die Staats-

schreiber und den Staatsarchivar gemäß Art. 57 der Verfassung in geheimer Wahlverhandlung.

§ 38. Die Amtsdauer der Staatschreiber und des Staatsarchivars ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Je das zweite Jahr kommt einer der beiden Staatschreiber in Austritt.

Der erste Staatschreiber und der Staatsarchivar treten jeweilen, nachdem auf die Integralerneuerung des Großen Rathes hin die Erneuerungswahlen der größern Hälfte des Regierungsrathes stattgefunden haben, der zweite Staatschreiber jedesmal nach der Erneuerungswahl der kleinern Hälfte des Regierungsrathes aus.

§ 39. Die Staatschreiber und der Staatsarchivar, welche in Folge der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen austreten, sind jederzeit wieder wählbar.

### Zweiter Theil.

Die Kanzlei der Direktionen.

§ 40. Jede Direktion hat wenigstens einen Sekretär.

Der erste Staatschreiber ist Sekretär der Direktion der politischen Angelegenheiten, der zweite Staatschreiber Sekretär der Direktion der Justiz.

§ 41. Der Sekretär der Direktion des Erziehungswesens ist zugleich auch Sekretär des Erziehungsrathes.

§ 42. Bei eintretender Verhinderung eines Direktionssekretärs ist der Regierungsrath berechtigt, andere Direktionssekretäre dazu anzuhalten, die Stelle des Verhinderten zu vertreten.

§ 43. Der Regierungsrath wählt die Sekretäre der Direktionen nach Einsicht eines Vorschlages des betreffenden Direktors in geheimer Wahlverhandlung.

Der Sekretär der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrathes wird nach Einsicht eines Vorschlages des Direktors des Erziehungswesens durch den Erziehungsrath in geheimer Wahlverhandlung ernannt. Die erfolgte Wahl ist jedoch noch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen, welcher sich in geheimer Abstimmung darüber ausspricht.

§ 44. Die Amtsdauer der Direktionssekretäre ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Sie kommen jeweilen, nachdem auf die Integralerneuerung des Großen Rathes hin die Erneuerungswahlen der größern Hälfte des Regierungsrathes stattgefunden haben, in Austritt.

§ 45. Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

### Dritter Theil.

#### Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 46. Innerhalb der durch diese gesetzlichen Bestimmungen, so wie durch die in dem Voranschlage eröffneten einschlägigen Kredite gezogenen Schranken ist der Regierungsrath ermächtigt, die weitem erforderlichen Anordnungen betreffend die Organisation der Staatskanzlei und der Direktionskanzleien zu treffen. Der Regierungsrath ist dabei durch die gesetzlichen Vorschriften, welche bis anhin dießfalls bestanden haben, nicht gebunden.

Spätestens mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes an gerechnet, wird der Regierungsrath dem Großen Rathe den Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Organisation der Kanzleien des Regierungsrathes und seiner Direktionen vorlegen.

### **Vierter Abschnitt.**

Bedienung des Regierungsrathes und der  
Direktionen.

§ 47. Betreffend die Bedienung des Regierungsrathes und seiner Direktionen wird der Regierungsrath innerhalb der durch die in dem Voranschlage eröffneten einschlägigen Kredite gezogenen Schranken, ohne an die dießfalls bisanhin bestandenen gesetzlichen Vorschriften gebunden zu sein, das Nöthige anordnen.

Er wird auch hierüber spätestens mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes an gerechnet, dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf hinterbringen.

### **Zweite Abtheilung.**

Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f.

#### **Erster Abschnitt.**

Innere Angelegenheiten.

§ 48. Dem Regierungsrathe kommt auf den Antrag des Direktors des Innern zu erledigen zu:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Gesetzes, VIII. Bd. I. Heft.

Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche Bürgerrechts- und Niederlassungsverhältnisse, die Bezirks- und Gemeindeverwaltung, das Armenwesen, das Gewerbswesen und die Land- und Forstwirthschaft betreffen.

2. Ertheilung des Landrechtes und Entlassung aus dem Landrechtsverbande.
3. Festsetzung der Einzugs- und Niederlassungsgebühren.
4. Entscheidung von Streitigkeiten über Ertheilung von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen.
5. Antragstellung betreffend Anerkennung von Wahlen in den Großen Rath und Anerkennung der von den Bezirkswahlversammlungen getroffenen Wahlen.
6. Entscheidung von Anständen in Betreff der Nichtannahme solcher Stellen oder der Entlassung von denselben.
7. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Bezirks- und Gemeindevahlen.
8. Bewilligung von Jahr-, Monat- und Wochenmärkten.
9. Entscheidung von Streitigkeiten über Anordnung von Gemeinds- und Korporationsangelegenheiten.
10. Vertheilung der jährlichen Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gerneinden.
11. Verabreichung von außerordentlichen Unterstützungen (nach § 29 des Gesetzes betreffend

die Armenunterstützung), sofern mehr als eine einmalige Unterstützung oder eine größere Summe als Frkn. 40 derselben Person gegeben werden soll.

12. Genehmigung der Pläne zur Errichtung neuer Armenhäuser.
13. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Armenanstalten.
14. Entscheidung über Rekurse gegen die Bezirksarmenpflegen wegen Armenunterstützung u. s. f.
15. Unterstützung von Wetterbeschädigten durch Staatsbeiträge und Anordnung von Liebessteuern.
16. Anordnung von Gewerbsausstellungen.
17. Verabreichung von außerordentlichen Staatsbeiträgen zu landwirthschaftlichen Zwecken.
18. Beschlüsse in Angelegenheiten des katholischen Kultus.
19. Wahl des Direktors und Lehrers der landwirthschaftlichen Schule.
20. Wahl des Oberforstmeisters und der Forstmeister.

§ 49. Dem Direktor des Innern steht zur Erledigung zu :

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Direktors des Innern einschlagen.
2. Ertheilung der Niederlassungsbewilligungen.
3. Oberaufsicht über die Bezirksrathskanzleien.
4. Oberaufsicht über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

5. Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und Korporationen.
6. Oberaufsicht über Gemeindestiftungen.
7. Oberaufsicht über die Verwaltung des Fonds der französischen Kirche durch das Konsistorium derselben.
8. Vermittlung von Unterstützungsgesuchen der Behörden anderer Kantone und fremder Staaten für zürcherische Angehörige und von Unterstützungsgesuchen zürcherischer unterer Armenstellen an Armenstellen anderer Kantone und Staaten.
9. Verabreichung von außerordentlichen Unterstützungen (§ 29 des Gesetzes betreffend die Armenunterstützung), sofern nicht mehr als eine einmalige Unterstützung oder eine größere Summe als Frkn. 40 derselben Person gegeben werden soll.
10. Genehmigung von Fabrikreglementen.
11. Genehmigung von Statuten der Gesellenkrankenkassen.
12. Erlassung von landwirthschaftlichen Anleitungen unter besondern Verhältnissen.
13. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

§ 50. Dem Direktor des Innern werden zwei stehende Kommissionen von Fachmännern beigegeben, nämlich eine Kommission für das Gewerbswesen und eine für die Landwirthschaft.

§ 51. Jede dieser Kommissionen besteht außer dem Direktor des Innern noch aus 6 Mitgliedern.

§ 52. Die Kommission für das Gewerbswesen



hat die Kompetenzen, welche bisanhin der Gewerbssektion des Rathes des Innern zustanden, so weit diese nicht durch das gegenwärtige Gesetz einer andern Stelle übertragen worden sind.

§ 53. Der Kommission für die Landwirthschaft stehen diejenigen Kompetenzen zu, welche bisanhin die Sektion für die Landwirthschaft des Rathes des Innern hatte.

§ 54. Der Direktor des Innern wird jeweilen, bevor er eine Maßregel von größerer Bedeutung im Gebiete des Gewerbswesens oder der Landwirthschaft ergreift, oder dem Regierungsrathe vorschlägt, das Gutachten der betreffenden Kommission einholen.

§ 55. Die beiden Kommissionen sind befugt, in den Bereich ihres Geschäftskreises einschlagende Gegenstände, auch wenn diese ihnen von dem Direktor nicht vorgelegt worden sind, von sich aus anzuregen und gutfindenden Falls an den Regierungsrath gelangen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Polizei.

§ 56. Dem Regierungsrathe steht auf den Antrag des Direktors der Polizei zu erledigen zu:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche in den Geschäftskreis der Polizeidirektion einschlagen.
2. Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher.

3. Einbürgerung von Heimatlosen, so weit sie dem Kanton obliegt.
4. Verabreichung von Beiträgen für Anschaffung von neuen Feuerspritzen.
5. Entscheidung von Streitigkeiten wegen Errichtung von Feuerweiern.
6. Anordnungen von Schätzungsrevisionen und außerordentlichen Schätzungen für die Gebäudeasssekuranz, so weit sie nicht von dem Direktor allein ausgehen können.
7. Bewilligung zu Errichtung von Agenturen für die Mobiliarasssekuranz.
8. Erhebung der Brandsteuer.
9. Entscheidung von Rekursen gegen die Aufsichtsbehörde der Strafanstalt.
10. Wahl der Kreisschätzer für Gebäudeschätzungen.
11. Wahl der Eichmeister.
12. Wahl des Direktors der Strafanstalt.
13. Wahl und Entlassung des Chefs des Polizeikorps und der beiden andern Offiziere desselben.

§ 57. Dem Direktor der Polizei steht zur Erledigung zu :

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Direktors der Polizei einschlagen.
2. Handhabung der Sicherheitspolizei im Allgemeinen.
3. Genehmigung der zu errichtenden Schießstätten, so wie Genehmigung oder Anordnung von Veränderungen an bestehenden, vom polizeilichen Standpunkte aus.

4. Bewilligung zu Abhaltung von nicht militärischen Freischießen.
5. Handhabung der Fremdenpolizei.
6. Ueberwachung der politischen Flüchtlinge.
7. Behandlung von Rekursen nach § 64 des Gesetzes über Handwerksgefallen vom 21. Dezember 1844.
8. Vorläufige Unterbringung von Heimatlosen, so weit sie dem Kantone obliegt.
9. Vorläufiger Entscheid über die Unterbringung von Findelkindern.
10. Oberaufsicht über die Polizei gegen den Bettel und Ueberwachung des Armenfuhrwesens.
11. Ueberwachung der Wirthschaftspolizei.
12. Festsetzung der sogenannten Tanzsonntage und Ertheilung von außerordentlichen Tanzbewilligungen.
13. Handhabung der Feuerpolizei im Allgemeinen.
14. Oberaufsicht über den Zustand der Löschgeräthschaften und die Löscheinrichtungen überhaupt.
15. Anweisung zur Errichtung von Feuerweiern.
16. Bewilligung zur Errichtung von Zündhölzchenfabriken.
17. Bewilligung zur Errichtung von Holzdachungen.
18. Oberaufsicht über die sämmtlichen Brandversicherungsanstalten.
19. Oberaufsicht über die regelmäßigen Schätzungen und die Klassifikation der Gebäude für die Gebäudeasssekuranz.
20. Anordnung von Schätzungsrevisionen und außerordentlichen Schätzungen, wenn es sich nicht

- um mehr als 12 Gebäude in einer und derselben politischen Gemeinde handelt.
21. Anordnungen zu Verbesserung feuergefährlicher baulicher Einrichtungen.
  22. Anerkennung der Brandschaden, Anweisung zur Registrirung der Vergütungen und zur Entrichtung derselben.
  23. Kontrolirung der Polizien, Anerkennung und Anweisung zur Registrirung derselben.
  24. Anordnung von außerordentlichen Untersuchungen von Feuerversicherungsverträgen, Inhibition gegen Auszahlung der Entschädigungen.
  25. Stellung der Rechnung über die Gebäudeasssekuranz.
  26. Oberaufsicht über den Verkauf von Lebensmitteln.
  27. Aufsicht über die Jagd und die Fischerei.
  28. Festsetzung der Birsjagd.
  29. Aufsicht über Handhabung der Verordnung betreffend Einsammlung der Laubkäfer.
  30. Ertheilung und Entziehung von Hausir- und Marktpatenten, so wie Kontrolirung des diesfälligen Rechnungswesens.
  31. Bewilligung zu Lotterien.
  32. Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Eichmeister über die von denselben je zu zwei Jahren um mit Beziehung auf das Maß- und Gewichtswesen vorzunehmenden Visitationen.
  33. Anordnung der Visitation der vier Eichstätten je zu 4 Jahren um.

34. Oberaufsicht über die sämmtlichen Gefangenschaften.
35. Anstellung und Entlassung der Polizeisoldaten, so wie Beförderung derselben bis zum Grade eines Feldweibels (einschließlich).
36. Ueberwachung der Berrichtungen des Polizeikorps im Allgemeinen und Erlassung der sowohl für einzelne Fälle als für den Dienst überhaupt nöthigen Anleitungen und Instruktionen.
37. Beurtheilung der Disziplinarvergehen von Angehörigen des Polizeikorps innerhalb reglementarisch festzusetzender Grenzen.

§ 58. Dem Direktor der Polizei wird als eine stehende Kommission eine Aufsichtskommission über die Strafanstalt beigegeben.

§ 59. Diese Kommission besteht außer dem Direktor der Polizei aus 6 Mitgliedern.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Zahl der Mitglieder dieser Kommission nöthigenfalls zu vermehren.

§ 60. Die Kommission hat die Kompetenz der bisherigen Aufsichtskommission über die Strafanstalt.

### Dritter Abschnitt.

#### Finanzen.

§ 61. Der Regierungsrath hat sich auf den Antrag des Direktors der Finanzen zu befassen mit:

1. Entwürfen zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen finanzieller Natur.

2. Der definitiven Feststellung der jährlich abzulegenden Staatsrechnung.
3. Dem Entwurf zu dem Voranschlage der jährlichen Einnahmen und Ausgaben.
4. Dem Abschlusse von Kaufverträgen über Liegenschaften, falls die Kaufsumme Frkn. 2000 übersteigt, und von Pachtverträgen über solche, falls die Pachtsumme mehr als Frkn. 800 beträgt, so wie die Ratifikation von Verkäufen und Verpachtungen von Liegenschaften des Klosters Rheinau in gleichem Umfange.
5. Dem Abschlusse von Verträgen über Salzlieferungen an den Staat, über Druckerarbeiten für den Staat u. s. f., falls die Vertragssumme Frkn. 4000 übersteigt.
6. Beschlüssen betreffend Abzahlung von Staatsschulden.
7. Der Ertheilung von Tabernenrechten und Festsetzung der dießfälligen Rekognition.
8. Der Ertheilung von Meßpatenten und Festsetzung ihres Betrages.
9. Der Entscheidung über eigene Bewirthschaftung von Bergwerken oder Ertheilung von Belehungsakten für dieselben.
10. Beschlüssen in Linthangelegenheiten.
11. Der Wahl des Staatskassiers.
12. Der Wahl der Beamten der Domänenverwaltung.
13. Der Wahl des Salzdirektors und der Salzfactoren.
14. Der Wahl des Spitalverwalters und des Spitalkassiers.

§ 62. Dem Direktor der Finanzen und zwei der Finanzdirektion beizugebenden Beisitzern liegt auf Antrag des Finanzdirektors zur Erledigung ob :

1. Vorläufige Abnahme der einzelnen Rechnungen, welche der Staatsrechnung zu Grunde liegen.
2. Abschluß von Kauf- und Pachtverträgen über Liegenschaften, so wie Ratifikation solcher Verträge über Liegenschaften des Klosters Rheinau, falls dieß nicht vom Regierungsrathe auszugehen hat.
3. Abschluß von Verträgen über Salzlieferungen, Druckerarbeiten u. s. f., so weit solche nicht vom Regierungsrathe abgeschlossen werden müssen.
4. Entscheidung über Ankäufe und Verkäufe des Staates von Getreide, Wein, Brennmaterial u. s. f., wenn es sich um einen Betrag von mehr als Frkn. 500 handelt.
5. Entscheidung über Darlehen des Staates und wichtigere damit zusammenhängende Gegenstände (wie z. B. Veränderung der Unterpfande in Schuldtiteln, Annahme von Bürgschaften, Gestattung von Nachlässen, Zugserklärungen u. s. f.), so wie Zustimmung zu Darlehen des Klosters Rheinau und damit Zusammenhängendem.
6. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. f.
7. Taxation der Steuerpflichtigen behufs des Bezuges der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer, mit Bezug von Experten aus den Bezirken nach § 16 des Gesetzes für eine Vermögenssteuer vom 30. Brachmonat 1832.

8. Ernennung von vier Mitgliedern zur Prüfung der ersten Bestimmung der Handelsklassensteuer und letzte Bestimmung derselben nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer vom 17. Christmonat 1835.
9. Ertheilung der Weinschenk- und Speisepatente und Festsetzung der dießfälligen Patentgebühren.
10. Prüfung der von den Beamteten zu leistenden Kauttionen, wenn dieselben den Betrag von Frkn. 5000 übersteigen.
11. Oberaufsicht über die unter der Finanzverwaltung stehenden Kassen und die Werthschriften des Staates.
12. Oberaufsicht über die ökonomische Verwaltung des Spitals.
13. Bestellung und Absetzung von Salzwägern.
14. Bestellung des Aufsehers in dem Bergwerke zu Käpfnach.

§ 63. Dem Direktor der Finanzen steht zur Erledigung zu :

1. Erlassung von minder wichtigen Verordnungen, welche in den Geschäftskreis der Finanzdirektion einschlagen.
2. Entscheidung über Ankäufe und Verkäufe des Staates von Getreide, Wein, Brennmaterial u. s. f., wenn es sich nicht um einen Betrag von mehr als Frkn. 500 handelt.
3. Ueberwachung des Bezuges der direkten und indirekten Abgaben, so weit sie nicht andern Direktionen obliegt.
4. Erste Bestimmung der Handelsklassensteuer mit



Zuzug von Experten aus den betreffenden Bezirken nach § 3 des Gesetzes betreffend die Handelsklassensteuer vom 17. Christmonat 1835.

5. Ueberwachung der Domänenverwaltung.
6. Ueberwachung der Salzverwaltung.
7. Aufsicht über die ökonomische Verwaltung des Klosters Rheinau.
8. Aufsicht über die Staatskassa und Anweisung der Gelder zu den verschiedenen Staatsausgaben.
9. Prüfung der von den Beamteten zu leistenden Kautionen, wenn sie den Betrag von Frkn. 5000 nicht übersteigen.
10. Kontrolle über die dem Staate für Debitoren desselben, für Beamtete, für Druckschriften u. s. f. geleisteten Kautionen.
11. Ertheilung von Jagd- und Fischerpatenten.
12. Genehmigung des jährlichen Wirthschaftsplanes über die Staatswaldungen.
13. Genehmigung des jährlichen Hiebplanes über dieselben.
14. Errichtung von Salzwaagen.
15. Oberaufsicht über den Bergbau.
16. Ausstellung von Schürffscheinen.

§ 64. Dem Direktor wird mit Beziehung auf Handelsverhältnisse eine stehende Kommission von Fachmännern beigegeben, welche den Namen Handelskammer führt.

§ 65. Die Handelskammer besteht außer dem Direktor der Finanzen noch aus 6 Mitgliedern.

§ 66. Die Handelskammer hat dieselben Befugnisse, welche die Behörde, die bisanhin unter diesem Namen bestanden hat, ausübte.

§ 67. Der Direktor der Finanzen wird jeweilen, bevor er eine Handelsverhältnisse betreffende Maßregel von größerer Bedeutung ergreift oder dem Regierungsrathe vorschlägt, das Gutachten der Handelskammer einholen.

§ 68. Die Handelskammer ist befugt, in den Bereich ihres Geschäftskreises einschlagende Gegenstände, auch wenn diese ihr von dem Direktor nicht vorgelegt werden, von sich aus anzuregen und gutfindenden Falls an den Regierungsrath gelangen zu lassen.

§ 69. Dem Direktor der Finanzen wird ferner zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und zur Handhabung der gesammten Hausordnung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten eine stehende Kommission, welche den Namen Spitalpflege führt, beigegeben.

§ 70. Die Spitalpflege besteht außer dem Direktor der Finanzen noch aus wenigstens 6 Mitgliedern.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten ist als solcher Mitglied der Spitalpflege.

In der Spitalpflege soll jedenfalls wenigstens ein Arzt sich befinden.

§ 71. Der Spitalpflege stehen dieselben Befugnisse zu, welche die Behörde hatte, die bisanhin unter diesem Namen bestanden hat.

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Öffentliche Arbeiten.**

§ 72. Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten zu erledigen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche in den Geschäftskreis der Direktion der öffentlichen Arbeiten einschlagen.
2. Anträge betreffend Neubau von Straßen erster, und Beschlüsse betreffend Neubau von Straßen zweiter Klasse.
3. Uebertragung der Kredite von einer Straße auf die andere.
4. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen u. s. f.
5. Anordnung von Wasserbauten (Flußkorrekturen, Wehrungen u. s. f.) von größerem Belange; Verabreichung dießfälliger Beiträge des Staates.
6. Bewilligung zur Errichtung von Fähren und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Löss, Reuß oder Glatt.
7. Ertheilung von Wasserrechten.
8. Entscheidung von Streitigkeiten über die Anlage von Straßen dritter und vierter Klasse, von Brücken, Wehrungen und Dämmen.
9. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten solcher Reparaturen den Betrag von 500 Frkn. übersteigen.
10. Beschlüsse betreffend Berechnung der Schanzen.
11. Wahl des Straßenbauinspektors und der Kreis-ingenieure.
12. Bildung des Vorschlages für die Stellen von Kreis-schätzern zur Vornahme der Schätzungen bei Abtretung von Privatrechten.
13. Wahl des Bauinspektors.

§ 73. Dem Direktor der öffentlichen Arbeiten und zwei demselben beizugebenden Beisitzern liegt, auf Antrag des erstern, zur Erledigung ob:

1. Abschluß aller Bauakorde oder ausnahmsweise Anordnung zu Regie-Arbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
2. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen, oder Abschluß gütlicher Vergleiche von höherem Belange.
3. Beschlüsse betreffend die spezielle Verwendung des sogenannten Extrakredites für das Straßenwesen.
4. Bestellung von Wegknechten auf den Straßen erster Klasse.

§ 74. Dem Direktor der öffentlichen Arbeiten steht zur Erledigung zu:

1. Erlassung von minder wichtigen Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Direktors der öffentlichen Arbeiten einschlagen.
2. Abschluß aller Bauakorde oder Anordnung von Regie-Arbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe von weniger als Frkn. 1000 handelt.
3. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß gütlicher Vergleiche von geringerm Belange.
4. Anordnung der Unterhaltung von Straßen erster und zweiter Klasse und der damit verbundenen Brücken, Mauern, Tollen etc.
5. Ankauf von Kiesgruben für Straßen erster und zweiter Klasse.

6. Bestätigung der durch die Statthalter erfolgten Wahlen von Wegknechten auf Straßen zweiter Klasse.
  7. Erledigung von Gesuchen um Bewilligung zu Bauten den Straßen nach, zu Brunnenleitungen u. s. f. und Erledigung aller Reklamationen betreffend nachträgliche Entschädigungen z. B. wegen Einfahrten, indirekten Schadens an Gebäulichkeiten, Wasserschadens u. s. f.
  8. Oberaufsicht über das ganze Straßenwesen, so weit es den Gemeinden obliegt (Straßen dritter und vierter Klasse).
  9. Anordnung von Wasserbauten (Flußkorrekturen, Wehrungen u. s. f.) von geringerem Belange; Verabreichung dießfälliger Beiträge des Staates.
  10. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer und die Schifffahrt auf denselben.
  11. Oberaufsicht über öffentliche Haaben, Landungsstege u. s. f.
  12. Bewilligung zu Errichtung von Landanlagen im Seegebiete.
  13. Bewilligung zu Errichtung von Brücken u. s. f. über andere öffentliche Gewässer, als die in § 78, Ziffer 6 erwähnten.
  14. Anordnung von Reparaturen an den unmittelbaren Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von Frkn. 500 nicht übersteigen.
  15. Besorgung der unmittelbaren Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden
- Gesetz, VIII. Bd. I. Heft.

Grundeigenthums (Wahrung dießfälliger Rechte gegen Eingriffe Dritter u. s. f.).

16. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den sämtlichen Staatsgebäuden und in den Bezirkslokalitäten.

### Fünfter Abschnitt.

#### Militärwesen.

§ 75. Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Militärdirektors zu erledigen :

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, so wie Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche das Militärwesen betreffen.
2. Abschluß von Lieferungsverträgen und Anschaffungen für das Zeughaus, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
3. Abschluß von Lieferungsverträgen und Anschaffungen zur Montirung, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
4. Abschluß von Lieferungsverträgen für Lebensmittel, wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
5. Verminderung des Kriegsmaterials in einem größern Umfange als um den Werth von Frkn. 1000.
6. Entscheidung über die Art der Beschaffung von Reit- und Zugpferden bei Aufgeböten.
7. Entscheidung über Kasernirung oder Einquartierung der Truppen, wenn es sich um eine Kompagnie oder mehr, oder auch um eine längere Unterbringung als für 3 Tage handelt.

8. Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungen der Gemeinden das Militärwesen betreffend in nicht dringlichen Fällen.
  9. Verabreichung von Unterstützungen an solche, die im Militärdienste beschädigt wurden, sofern mehr als eine einmalige Unterstützung oder eine größere Summe als Frkn. 40 derselben Person gegeben werden soll.
  10. Verhängung von Strafen im Umfange der bisherigen dießfälligen Befugnisse des Kriegsrathes.
  11. Wahlen der Waffenkommandanten (mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes).
  12. Wahl des Zeughausdirektors und des Zeugwarts.
  13. Wahl des Kantonskriegskommissärs.
  14. Wahl der Quartierkommandanten.
  15. Wahl der Ober- und Kreisinstruktoren.
  16. Wahlen von Offizieren vom Hauptmann an.
  17. Bestätigung von Wahlen zu Militärärzten mit Hauptmannsrank, welche der Militärdirektor getroffen.
  18. Standesvorschläge für den eidgenössischen Stab.
- § 76. Dem Militärdirektor steht zu erledigen zu:
1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche das Militärwesen beschlagen.
  2. Abschluß von Lieferungsverträgen und Anschaffungen für das Zeughaus, wenn es sich nicht um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
  3. Abschluß von Lieferungsverträgen und Anschaffungen zur Montirung, wenn es sich nicht um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.

4. Abschluß von Lieferungsverträgen für Lebensmittel, wenn es sich nicht um eine Ausgabe von mehr als Frkn. 1000 handelt.
5. Verminderung des Kriegsmaterials, wenn sie nicht in einem größeren Umfange als um den Werth von Frkn. 1000 geschehen soll.
6. Ueberwachung der Zeughausverwaltung.
7. Ueberwachung des Kriegskommissariates.
8. Ueberwachung des Kleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungswesens überhaupt.
9. Oberaufsicht über die Einrichtungen der Waffenkommandanten und Quartierkommandanten.
10. Ueberwachung der ganzen Personalkontrolle.
11. Ueberwachung des gesammten Militärpflichtersatzwesens (Verifikation der Militärpflichtersatztabellen u. s. f.).
12. Hauptanordnungen mit Bezug auf den Unterricht, Prüfungen u. s. f. und dießfällige Beaufsichtigung.
13. Anordnung außerordentlicher Inspektionen.
14. Genehmigung der zu errichtenden Schießstätten, so wie Genehmigung oder Anordnung von Veränderungen an bestehenden vom militärischen Standpunkte aus.
15. Bewilligung zu Abhaltung von militärischen Freischießen.
16. Entscheidung von Streitigkeiten über Dienstpflicht und Art der Dienstpflicht.
17. Beurlaubung vor einem Aufgebote und Zulassung von Stellvertretern im einzelnen Falle.
18. Inanspruchnahme der vom Dienste Befreiten zu militärischen Zwecken.



19. Entscheidung über Kasernirung oder Einquartierung der Truppen, wenn es sich nicht um eine Kompanie oder mehr oder um eine längere Unterbringung als für 3 Tage handelt.
20. Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungen der Gemeinden, das Militärwesen betreffend, in dringlichen Fällen.
21. Verabreichung von Unterstützungen an Solche, die im Militärdienste beschädigt wurden, sofern nicht mehr als eine einmalige Unterstützung oder eine größere Summe als Frkn. 40 derselben Person gegeben werden soll.
22. Verhängung von Strafen im Umfange der den Waffenkommandanten nach § 55 des Militärstrafgesetzes zustehenden Kompetenz.
23. Ernennung des Instruktionspersonales mit Ausnahme der Ober- und Kreisinstruktoren.
24. Ernennung von Offizieren bis zum Oberlieutenant einschließlich.
25. Ernennung der Militärärzte aus einem Zweier-vorschlage des Direktors der Medizinalangelegenheiten.
26. Versetzung in das uneingetheilte Offizierspersonal.

§ 77. Der Direktion des Militärwesens wird behufs Ausmittlung der wegen Gebrechlichkeit zum Militärdienste Untauglichen eine stehende Kommission beigegeben.

§ 78. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Für den Fall ihrer Verhinderung werden vier Stellvertreter derselben in der gleichen Weise wie die

Mitglieder selbst für dieselbe Amtsdauer gewählt. Der Regierungsrath bezeichnet den Präsidenten der Kommission.

§ 79. Der Regierungsrath wird die Kompetenz dieser Kommission bestimmen.

### Sechster Abschnitt.

#### Justizangelegenheiten.

§ 80. Der Regierungsrath hat sich auf den Antrag des Justizdirektors zu befassen mit:

1. Entwürfen zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche in den Geschäftskreis der Justizdirektion einschlagen, oder die Rechtspflege betreffen.
2. Volljährigerklärung von Bevormundeten, welche das 20ste Jahr noch nicht angetreten haben.
3. Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des Vormundschafswesens:
  - a. betreffend Bevormundung wegen Geistes- oder Leibeskrankheit (§ 7 des Vormundschafsgesetzes) oder Entlassung von dieser Art der Vormundschaft (§ 101 des angeführten Gesetzes);
  - b. betreffend Entlassung eines wegen Verschwendung Bevormundeten (§ 99 des angeführten Gesetzes);
  - c. betreffend Entlassung eines Bevormundeten, der sich freiwillig unter Vormundschaft begeben hat (§ 102 des angeführten Gesetzes);

- d. betreffend Inventarisirung, resp. Sicherstellung des mütterlichen Nachlasses (§ 40 des angeführten Gesetzes);
  - e. betreffend Erweiterung der Befugnisse des Vormundes oder des Waisenamtes (§ 55 des angeführten Gesetzes);
4. Entscheidung von Streitigkeiten über Eintheilung und Abgrenzung der Gemeinden.
  5. Entscheidung von Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten.
  6. Entscheidung von Streitigkeiten über Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wuhrunen und Dämmen.
  7. Entscheidung von Streitigkeiten über das Bedürfnis der Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke.
  8. Entscheidung von Rekursen betreffend Verhängung von Strafen durch Administrativbehörden.
  9. Schlußnahmen bei Anständen wegen Eingehung von Ehen zürcherischer Angehöriger mit Angehörigen anderer Kantone und Staaten.
  10. Entscheidung über Auslieferungsbegehren anderer Kantone und fremder Staaten und Stellung von Auslieferungsbegehren an solche; Anerbietung von Auslieferungen an andere Kantone und an fremde Staaten.
  11. Entscheidung über Begehren anderer Kantone und fremder Staaten, welche auf Vollziehung dortsseitiger Urtheile im Kanton Zürich gerichtet

sind und Stellung von Begehren betreffend Vollziehung zürcherischer Urtheile an andere Kantone und fremde Staaten.

§ 81. Der Justizdirektor und zwei ihm beizugebende Beisitzer haben auf Antrag des erstern zu erledigen:

1. Volljährigerklärung von Bevormundeten, welche das 20ste Jahr angetreten haben.
2. Gestattung von Familienbevogtigungen.
3. Entscheidung über streitige Vormundschaftsachen mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Regierungsrathe auszutragen sind.

§ 82. Dem Justizdirektor liegt ob:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis der Justizdirektion einschlagen.
2. Oberaufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung in den Bezirken und Gemeinden.
3. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, außer wenn es sich um politische Strafprozesse handelt.

## Siebenter Abschnitt.

### Erziehungswesen.

§ 83. Auf den Antrag des Erziehungsdirektors oder nach eingeholtem Gutachten desselben schlägt der Erziehungsrath dem Regierungsrathe vor und hat der letztere zu erledigen:

I. In dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche das höhere Unterrichtswesen beschlagen.

2. Wahl des Rektors der Hochschule.
  3. Wahl von Professoren an der Hochschule.
  4. Wahl der Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule.
  5. Wahl des Direktors der Thierarzneischule.
  6. Wahl des Kantonschulverwalters.
  7. Wahl des Obergärtners am botanischen Garten.
- II. In dem Gebiete des Volksschulwesens :
8. Entwürfe zu Gesetzen und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche das Volksschulwesen betreffen.
  9. Trennung und Vereinigung von Schulgenossenschaften; Zutheilung einzelner Höfe zu Schulgenossenschaften.
  10. Verabreichung von Unterstützungen an dürftige Schulgenossenschaften.
  11. Verabreichung von Unterstützungen an unvermögende Eltern für Anschaffung von Lehrmitteln und Bestreitung von Schullöhnen.
  12. Preisermäßigung der Lehrmittel.
  13. Bewilligung zur Abhaltung einer außerordentlichen Schulsynode.
  14. Wahl des Seminardirektors.

§ 84. Auf den Antrag des Direktors des Erziehungswesens steht dem Regierungsrathe zu erledigen zu :

- I. In dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens :
1. Errichtung von Parallelklassen an der Kantonschule.
  2. Uffällige Verabreichung eines Theiles des Reinertrages von dem mit dem botanischen Garten

verbundenen Pflanzenhandel an den Obergärtner desselben.

3. Kenntnißnahme von der Rechnung über den Hochschulfond.

## II. In dem Gebiete des Volksschulwesens:

4. Ertheilung von Staatsbeiträgen an neu erbaute Schulhäuser.

§ 85. Auf den Antrag des Erziehungsdirektors oder nach eingeholtem Gutachten desselben hat der Erziehungsrath zu erledigen:

### 1. In dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Vergebung sämmtlicher Stipendien, mit Ausnahme derjenigen an Zöglinge des Schullehrerseminars.
2. Genehmigung des Lektionskatalogs für die Hochschule.
3. Wahl von Lehrern an der Kantonschule und Thierarzneischule.
4. Ertheilung der *venia legendi* an Privatdozenten.
5. Urlaubsertheilungen an die Rektoren und Lehrer der Hochschule, der Kantonschule und der Thierarzneischule in nicht dringlichen Fällen.
6. Fürsorge für vorübergehende Ausfüllung von Lücken an der Hochschule, Kantonschule und Thierarzneischule, die durch Vakanz oder Verhinderung von Lehrern veranlaßt sind, wenn es sich um nicht dringliche Fälle handelt.
7. Verabschiedung der das höhere Unterrichtswesen beschlagenden Jahresberichte.
8. Entscheidung von Rekursen, welche das höhere Unterrichtswesen betreffen.

## II. In dem Gebiete des Volksschulwesens :

9. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer. (Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse u. s. f.)
10. Anordnung von Wiederholungskursen für Schullehrer.
11. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren in nicht dringlichen Fällen.
12. Ertheilung von Ruhegehalten und Vikariatsadditamenten.
13. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daheriger Verträge; Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel, Bewilligung zur Einföhrung von Lehrmitteln in die Sekundarschulen.
14. Festsetzung der Lehrpläne.
15. Errichtung von Sukzessivklassen.
16. Befehle zur Erbauung und Umänderung der Schulhäuser.
17. Wahl der Präsidenten der Bezirksschulpflegen.
18. Verabscheidung der das Volksschulwesen beschlagenden Jahresberichte.
19. Entscheidung von Rekursen, welche das Volksschulwesen beschlagen.
20. Ausschreibung von Preisaufgaben und Ertheilung von Preisen für die Lösung derselben.
21. Wahl der Seminarlehrer.
22. Urlaubsertheilung an den Direktor und die Lehrer des Seminars in nicht dringlichen Fällen.
23. Fürsorge für vorübergehende Ausfüllung von Lücken am Schullehrerseminar, die durch Vacanzen oder Verhinderung von Lehrern veran-

laßt sind, wenn es sich um nicht dringliche Fälle handelt.

24. Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien an Seminarzöglinge.
25. Verträge mit der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet, in Seminarangelegenheiten.

Ueberdieß steht dem Erziehungsrathe auf den Antrag des Erziehungsdirektors oder nach eingeholtem Gutachten desselben die Versehung von Lehrern in den Ruhestand, die vorläufige Suspension eines Lehrers in nicht dringenden Fällen, so wie die Bestellung von Vikaren nach § 13, 2 des Gesetzes betreffend eine Geschäftsordnung für den Erziehungsrath, § 185 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, §§ 81 und 82 des Gesetzes betreffend die Kantonschule, § 22 des Gesetzes betreffend das Schullehrerseminar und § 9 des Gesetzes betreffend die Thierarzneischule zu.

§ 86. Dem Direktor des Erziehungswesens steht zu erledigen zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in das Gebiet des höhern Unterrichtswesens einschlagen.
2. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonschule und die Thierarzneischule.
3. Oberaufsicht über das Stipendiat.
4. Oberaufsicht über die sämmtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten.
5. Oberaufsicht über die Kantonschulverwaltung.



6. Genehmigung der Jahresrechnungen über den Hochschulfond.
  7. Urlaubsertheilung an die Rektoren oder Lehrer der Hochschule, Kantonschule oder Thierarzneischule in dringlichen Fällen.
  8. Fürsorge für vorübergehende Ausfüllung von Lücken an der Hochschule, Kantonschule und Thierarzneischule, die durch Vakanzten oder Verhinderung von Lehrern veranlaßt sind, wenn es sich um dringliche Fälle handelt.
  9. Bewilligungen an nicht immatrikulierte minorene Kantonsbürger, Vorlesungen an der Hochschule zu hören.
  10. Relegation von Hochschülern.
  11. Bewilligung zur Benutzung des Turngebäudes und Abschluß dießfälliger Verträge.
  12. Festsetzung des Programms für das Schulfest an der Kantonschule.
- II. Im Gebiete des Volksschulwesens:
13. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in das Gebiet des Volksschulwesens einschlagen.
  14. Oberaufsicht über das Schullehrerseminar und die sämtlichen Volksschulen.
  15. Prüfung der Verbalprozesse über Primarlehrerwahlen und Anerkennung solcher Wahlen; Anerkennung der Wahlen von Sekundarlehrern.
  16. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren in dringenden Fällen.
  17. Abordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushilfe.

18. Ertheilung der Befoldungszulagen an die zwei ältesten Primarlehrer.
19. Bezeichnung der Musterschulen.
20. Uebertragung des Religionsunterrichtes in Repetir- und Sekundarschulen (unter Vorbehalt des Einverständnisses mit den kirchlichen Behörden).
21. Verabreichung der Staatsunterstützung vom Salzregal.
22. Urlaubsertheilung an den Direktor und die Lehrer des Seminars in dringenden Fällen.
23. Fürsorge für vorübergehende Ausfüllung von Lücken am Schullehrerseminar, die durch Vakanz oder Verhinderung von Lehrern veranlaßt sind, wenn es sich um dringende Fälle handelt.
24. Ertheilung von Aufträgen an den Direktor und die Lehrer am Seminar zu Schulvisitationen und Prüfungen.
25. Genehmigung der von den Bezirksschulpflegen getroffenen Wahlen von Präparanden für das Schullehrerseminar.
26. Bestimmung der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger).
27. Festsetzung des Kostgeldes für die Konviktuale; Entlassungen von Seminarzöglingen aus dem Konvikte.
28. Anordnung der Aufnahme- und Jahresprüfungen am Seminare.
29. Anordnungen betreffend die ökonomische Verwaltung des Seminars.

Der Erziehungsrath hat überdieß die Befugniß, theils gemäß § 9 des Gesetzes betreffend eine Geschäfts-

ordnung für den Erziehungsrath die Ertheilung von Privatunterricht zu bewilligen und den Lehrern zu beaufsichtigen, theils die vorläufige Suspension eines Lehrers in dringlichen Fällen nach den am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angeführten Gesetzesbestimmungen anzuordnen.

§ 87. Die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule, der Thierarzneischule und des Schullehrerseminars bestehen fort.

§ 88. Die Zahl der Mitglieder dieser Aufsichtskommissionen bleibt die bisherige.

§ 89. Sie werden von dem Erziehungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages des Direktors des Erziehungswesens in geheimer Wahlverhandlung ernannt. Die erfolgten Wahlen sind jedoch noch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen, welcher sich in geheimer Abstimmung darüber ausspricht.

§ 90. Der Direktor des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Kommissionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Kommission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Direktor des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath eine Wahl an die zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtskommission.

§ 91. Gehört der Direktor des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtskommission nicht an, so muß

wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungsrathes gewählt werden.

Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes betreffend die Thierarzneischule, gemäß der wenigstens ein Mitglied des Gesundheitsrathes in der Aufsichtskommission der Thierarzneischule sich befinden muß, ist aufgehoben.

§ 92. In Betreff der Amtsdauer, des Zeitpunktes des Amtsaustrittes und in Betreff der Wiederwählbarkeit der Mitglieder dieser Kommissionen gelten die für die stehenden Kommissionen der Direktionen aufgestellten Bestimmungen.

Ist der Erziehungsdirektor nicht Präsident einer solchen Kommission, so wird je zu vier Jahren um, und zwar jeweilen nachdem die Erneuerungswahl für die erste Hälfte der Kommission stattgefunden hat, die Präsidentenstelle neu besetzt.

Der abtretende Präsident ist jederzeit wieder wählbar.

§ 93. Diese vier Aufsichtskommissionen haben dieselben Befugnisse, welche ihnen bis anhin zugestanden, so weit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz einer andern Stelle übertragen worden sind.

§ 94. Der Direktor des Erziehungswesens ist, falls er einer solchen Aufsichtskommission nicht angehört, befugt, jeder Sitzung derselben mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 95. Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der dießfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, behufs der Ueberwachung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und zum Zwecke der Beaufsichtigung des botanischen Gartens

nach weitere Aufsichtskommissionen aufzustellen und die Art ihrer Wahl, ihre Befugnisse u. s. w. festzusetzen.

### Achter Abschnitt.

#### Politische Angelegenheiten.

§ 96. Auf den Antrag des Direktors der politischen Angelegenheiten hat der Regierungsrath theils zu erledigen, theils an den Großen Rath mit einem Antrage zur Erledigung gelangen zu lassen:

#### I. Auswärtige Verhältnisse anlangend:

1. Feststellung der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Baden.
2. Maßregeln im Falle einer Gefahr für den Kanton Zürich vom Auslande her, oder im Falle einer derartigen Gefahr für einen andern Kanton und einer daherigen Mahnung des letzteren (Art. 15 der Bundesverfassung).
3. Abschluß von Verträgen mit dem Auslande innerhalb der Schranken von Art. 9 der Bundesverfassung.
4. Hebung von Anständen wegen Verträgen, welche der Kanton Zürich mit auswärtigen Staaten abgeschlossen hat, und Hebung anderer Anstände internationaler Natur.

#### II. Die Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft und zu andern Kantonen betreffend:

5. Feststellung der Grenze gegen andere Kantone.
6. Maßregeln im Falle einer Gefahr für den Kanton Zürich von andern Kantonen her, oder im Falle einer derartigen Gefahr für einen andern

Kanton und einer daherigen Mahnung des letztern oder endlich im Falle der Mahnung eines Kantons wegen gestörter Ordnung in seinem Innern (Art. 16 der Bundesverfassung).

7. Erhebung eines Kompetenzkonfliktes mit dem Bunde über die Frage, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonsouveränität gehöre, oder darüber, ob ein Gegenstand in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle. (Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung.)
8. Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung über Verfügungen des Bundesrathes. (Art. 74, 15 der Bundesverfassung.)
9. Maßregeln im Falle von Streitigkeiten mit einem andern Kantone staatsrechtlicher Natur. (Art. 74, 16 der Bundesverfassung.)
10. Beantwortung von allfälligen Beschwerden, die bei der Bundesversammlung oder bei dem Bundesrathe über zürcherische Behörden anhängig gemacht werden möchten.
11. Abgabe des Ständesvotums des Kantons Zürich mit Beziehung auf die Annahme oder Verwerfung von Entwürfen zu Revisionen der Bundesverfassung. (Art. 114 der Bundesverfassung.)
12. Ergreifung der Initiative bei der Bundesversammlung durch Stellung eines Ständeantrages. (Art. 81 der Bundesverfassung.)
13. Stellung des Begehrens um Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung. (Art. 75 der Bundesverfassung.)

14. Abschluß von Konkordaten mit andern Kantonen.  
(Art. 7 der Bundesverfassung.)

15. Schlußnahmen mit Beziehung auf Unterstützung  
auswärtiger protestantischer Kirchen.

III. Innere (kantonale) Verhältnisse anlangend:

16. Veränderungen der Kantonalverfassung.

17. Verifikation von Volksabstimmungen über Ver-  
fassungsveränderungen.

18. Maßregeln für den Fall der Gefährdung des  
verfassungsmäßigen Zustandes.

19. Ertheilung von Amnestie für politische Verbrechen.

20. Verfügungen kraft der Ausübung des Aufsichts-  
rechtes über die Staatsanwaltschaft mit Bezie-  
hung auf politische Strafprozesse.

§ 97. Für Erledigung von Angelegenheiten, bei denen zwar der Kanton Zürich dem Auslande, der Eidgenossenschaft oder einem andern Kanton gegenübersteht, die aber vorherrschend in den besondern Geschäftskreis einer andern Direktion einschlagen, hat, in Beschränkung der in dem vorigen Paragraphen aufgestellten Bestimmungen, die letztere Direktion dem Regierungsrathe Anträge vorzulegen. Sie wird jedoch, bevor sie dieses thut, jeweilen ein Gutachten von dem Direktor der politischen Angelegenheiten über ihre Anträge einholen.

### Neunter Abschnitt.

#### Medizinalangelegenheiten.

§ 98. Dem Direktor der Medizinalangelegenheiten wird eine stehende Kommission von Fachmännern beigegeben, welche den Namen „Medizinalrath“ trägt.

§ 99. Der Medizinalrath, auf den Vorschlag oder nach eingeholtem Gutachten des Direktors der Medizinalangelegenheiten, beantragt bei dem Regierungsrathe und der letztere erledigt:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Erlassung wichtigerer Verordnungen, welche das Medizinalwesen betreffen.
2. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken.

§ 100. Dem Regierungsrathe steht auf den Antrag des Direktors der Medizinalangelegenheiten zu:

1. Wahl der Aerzte an den Kantonalkrankenanstalten und der Strafanstalt. (Gesetz vom 21. Dezember 1841.)
2. Wahl des Kantonsapothekers.
3. Wahl der Bezirksärzte und der Bezirksthierärzte und der Adjunkten beider.

§ 101. Dem Medizinalrathe steht zu:

1. Vornahme der Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen und Entscheidung darüber oder Erlassung solcher Prüfungen.
2. Festsetzung einer Taxe für Aerzte und Apotheker.
3. Prüfung der visa reperta der amtlichen Aerzte.
4. Abgabe von Superarbitrien.

§ 102. Dem Direktor der Medizinalangelegenheiten steht zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen.
2. Oberaufsicht über die Krankenanstalten und die Gefängnisse vom medizinischen Standpunkte aus.
3. Aufsicht über die Kantonalapothek.



4. Oberaufsicht über die Berrichtungen der Bezirksärzte und Bezirksthierärzte.
5. Oberaufsicht über die Pockenimpfung.
6. Oberaufsicht über die Leichenschau u. s. f.
7. Oberaufsicht über die Untersuchung fremder Gesellen u. s. f.
8. Oberaufsicht über die Armenarznung.
9. Entscheidung über die Prüfung der Medizinalpersonen, mit Ausnahme der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, oder Erlassung dieser Prüfungen.
10. Bewilligung zu vorübergehender Ausübung einzelner Zweige der Heilkunst.
11. Verfügungen betreffend Bestellung von Hebammen durch die Gemeinden.
12. Anordnung des Hebammenunterrichtes.
13. Oberaufsicht über die Apotheken, die Materialhandlungen und den Giftverkauf.
14. Bewilligung zum Verkaufe von nicht officinellen Arzneimitteln und zu dießfälligen Ankündigungen.
15. Genehmigung der Pläne für Kirchhöfe.
16. Abfassung der von der Polizeidirektion einzuholenden Gutachten betreffend Errichtung von Zündholzfabriken.
17. Einzelne Maßregeln betreffend epidemische und ansteckende Krankheiten.
18. Einzelne Maßregeln gegen anderweitige schädliche Einflüsse (in Nahrungsmitteln, Getränken u. s. f.).
19. Bildung des Zweievorschlages für Ernennung von Militärärzten.

20. Oheraufsicht über den Viehverkehr (Patentirung der Viehhändler, Gesundheitscheine für Hornvieh zc.).
21. Verabreichung von Unterstützungen für Viehverlust.
22. Patentirung von Giftmausern.
23. Verfügung betreffend die Art der jährlichen Bezeichnung der Hunde.

§ 103. Der Medizinalrath besteht außer dem Direktor aus 6 Mitgliedern.

§ 104. Die Mitglieder des Medizinalrathes sind aus der Mitte der Professoren und Dozenten der medizinischen Fakultät der Hochschule, der Lehrer an der Thierarzneischule und der von zürcherischen Behörden patentirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker zu wählen.

Es müssen sowohl Vertreter der Menschen- als der Thierheilkunde und der Pharmazie in dem Medizinalrathe sich befinden.

§ 105. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten wird, so weit er nicht Fachmann ist, zur Erlassung der ihm in seiner Einzelkompetenz zukommenden Verfügungen, wenn sie Fachkenntnisse erheischen, je ein Mitglied des Medizinalrathes zuziehen oder je einem solchen überhaupt jene Verfügungen zu treffen überlassen.

Will er das letztere thun, so hat er hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

## Zehnter Abschnitt.

### Kirchliche Angelegenheiten.

§ 106. Der Regierungsrath hat mit Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten dieselben Befugnisse und Pflichten, die er bisanhin ausübte.

§ 107. Dasjenige Mitglied des Regierungsrathes, welches als solches im Kirchenrathe sich befindet, hat die von dem Regierungsrathe zu behandelnden Geschäfte kirchlicher Natur zur Erledigung durch den Regierungsrath vorzubereiten.

## Elfster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f.

### Erster Theil.

Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes, mit Beziehung auf alle Zweige der Staatsverwaltung.

#### A. Präsidium des Regierungsrathes.

§ 108. Das Regierungspräsidium ist befugt, in dringlichen und minder wichtigen Fällen, Verfügungen, die in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, von sich aus zu erlassen.

Eine solche Verfügung ist jedoch dem Regierungsrathe in der nächstfolgenden Sitzung nach Erlassung derselben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 109. Dem jeweilen im Amte stehenden Regie-

rungspräsidenten liegt die besondere Aufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv ob.

B. Der Regierungsrath selbst.

§ 110. Der Regierungsrath ist in Folge des ihm verfassungsgemäß obliegenden Obergerichtsrechtes befugt, jedes Geschäft, dessen Erledigung kraft der in diesem Gesetze getroffenen Kompetenzbestimmungen einem Direktor mit Zuzug von Beisitzern oder einem Direktor allein zusteht, vor oder während oder nach der Behandlung desselben durch die Direktion in den Bereich seiner Berathungen zu ziehen und darüber die ihm angemessen scheinenden Beschlüsse, sollten diese auch in einer Aufhebung der von der Direktion ausgegangenen Schlussnahmen bestehen, zu fassen. Es soll dieses jedoch in der Regel nur nach Einziehung eines Berichtes der betreffenden Direktion geschehen.

Bei Geschäften, die auf dem Wege des Rekurses an den Regierungsrath gezogen werden können, steht dem letztern ein Recht zu einer solchen Einmischung erst, nachdem die Direktion ihre Schlussnahme bereits gefaßt hat, und zwar dann also nur in der Weise zu, daß er dieselbe aufheben kann.

In allen Fällen darf der Regierungsrath eine Schlussnahme einer Direktion auf diesem Wege nur erworbenen Privatrechten unbeschadet und bloß dann aufheben, wenn er binnen 14 Tagen von der Mittheilung derselben an die Betheiligten an gerechnet, auf die Behandlung der Schlussnahme eingetreten ist, es wäre denn, daß sie sich als eine reine Verwaltungsmaßregel, bei der niemand als unmittelbar betheiligte erscheint, darstellen würde.

§ 111. Gegen alle Verfügungen, welche von irgend einem Direktor allein ausgegangen sind, kann Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Rekurse gegen Verfügungen des Direktors des Erziehungswesens werden zwar von dem Regierungsrathe ausgetragen. Der Regierungsrath wird aber über dieselben, bevor er sie erledigt, jeweilen das Gutachten des Erziehungsrathes einholen, es wäre denn, daß die Natur des Rekurses die Einholung eines solchen Gutachtens als unzweckmäßig oder überflüssig erscheinen lassen würde.

§ 112. Gegen Beschlüsse, welche die Direktoren, vereint mit den Beisitzern der betreffenden Direktion, der Erziehungsrath oder die den Direktionen beigeordneten stehenden Kommissionen gefaßt haben, kann insoweit an den Regierungsrath Rekurs ergriffen werden, als bisanhin gegen die entsprechenden Beschlüsse des Erziehungsrathes, der Regierungskollegien oder der Departemente ein Rekurs an den Regierungsrath zulässig war.

§ 113. Betreffend die Rekursfristen, die Folgen der Rekurseinlegung u. s. f. bleiben die bisher bestandenen Vorschriften in Kraft.

§ 114. Dem Regierungsrathe steht es durchaus frei, für die Behandlung und Begutachtung jedes Gegenstandes, und sollte er auch durch dieses Gesetz ausdrücklich einer Direktion zugetheilt sein, vorübergehend eine besondere Kommission, in welche auch Mitglieder außerhalb des Regierungsrathes gewählt werden können, zu bestellen.

Fällt ein solcher Gegenstand nach den Bestim-

mungen dieses Gesetzes in den Geschäftskreis einer Direktion, so soll, bevor über denselben entschieden wird, dringliche Fälle vorbehalten, das Gutachten von der betreffenden Direktion vernommen werden.

§ 115. Der Regierungsrath ist, wenn er Gegenstände, zu deren Erledigung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, zu behandeln hat, befugt, Mitglieder der stehenden, den Direktoren beigegebenen Kommissionen oder einzelne Beamte in seine Sitzungen zu berufen, um sich von ihnen die nöthig erscheinenden Aufschlüsse geben zu lassen.

§ 116. Jedem Mitgliede des Regierungsrathes steht jederzeit das Recht zu, von den Protokollen und Akten jeder Direktion Einsicht zu nehmen.

§ 117. Der Regierungsrath wird, wenn nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren ausnahmsweise rechtfertigen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche in den Geschäftskreis einer Direktion einschlagen, durch dieselbe in Vollziehung setzen lassen.

§ 118. Ueber Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Direktionen oder innerhalb einer und derselben Direktion entscheidet der Regierungsrath.

Bei Kompetenzanständen zwischen dem Regierungsrath und einer Direktion ist die Ansicht des erstern die maßgebende.

§ 119. Mit Beziehung auf Geschäfte, die in den §§ 54—113 nicht ausdrücklich erwähnt sein möchten, ist der Regierungsrath ermächtigt, sei es auf dem Wege einer weitem reglementarischen Ausführung, sei es vermittelt Beschlusses im einzelnen Falle fest-

zufügen, welcher Direktion sie zugetheilt werden sollen und wer zu ihrer Erledigung befugt sei.

Er wird dabei im Sinne und Geiste der in den erwähnten Paragraphen aufgestellten Kompetenzbestimmungen handeln.

### Zweiter Theil.

Befugnisse und Pflichten aller Direktionen.

§ 120. Jedem Direktor liegt ob, die Zustände und Verhältnisse des Kantons, so weit sie für den ihm angewiesenen Geschäftskreis von Bedeutung sind, sorgfältig zu beobachten, um je nach Maßgabe der Umstände zu geeigneter Zeit die Maßregeln, die sich als nothwendig herausstellen möchten, selbst anordnen oder in Anregung bringen zu können.

§ 121. Den Direktionen steht das Recht zu, betreffend Gegenstände, die in ihren Geschäftskreis einschlagen, mit allen Behörden des Kantons, des Bundes, anderer Kantone, wie auch, so weit die Bundesverfassung es gestattet, mit den Behörden auswärtiger Staaten informativen Briefwechsel zu pflegen.

§ 122. Jeder Direktor ist befugt, mit Beziehung auf Geschäfte, welche in den Geschäftskreis einer andern Direktion mit einschlagen, ein Gutachten der letztern einzuholen.

§ 123. Jeder Direktion steht es frei, behufs genauerer Untersuchung eines in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstandes vorübergehend Experte in größerer oder geringerer Anzahl zuzuziehen.

Muß solchen Experten eine Entschädigung verabreicht werden, so darf die Direktion ohne Bewil-

ligung des Regierungsrathes die im Voranschlage enthaltenen dießfälligen Ansätze nicht überschreiten.

§ 124. Den Direktionen steht das Recht zu, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nöthigen Verfügungen und Weisungen an Unterbehörden und Unterbeamtete zu erlassen.

§ 125. Jeder Direktor hat die Aufsicht über die zu der betreffenden Direktion gehörende Kanzlei in ihrem ganzen Umfange auszuüben.

§ 126. Jede Direktion hat die Jahresrechnung über die Verwendung der Kredite zu stellen, die für Gegenstände, welche in ihren Geschäftskreis einschlagen, eröffnet wurden.

Ueberdieß liegt jeder Direktion die Rechnungsstellung über diejenigen unter der Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds ob, deren Zwecke mit dem Geschäftskreis der betreffenden Direktion in der nächsten Verbindung stehen.

§ 127. Spätestens bis zum Ende des Monats Juni hat jeder Direktor einen umfassenden Bericht über den Gang, welchen die gesammte Staatsverwaltung in den in den Geschäftskreis seiner Direktion einschlagenden Gebieten während des abgelaufenen Jahres genommen hat, dem Regierungsrathe vorzulegen.

Ein solcher Bericht hat sich, wo einem Direktor Beisitzer oder stehende Kommissionen beigegeben sind, auch auf die Berrichtungen dieser, der Bericht des Erziehungsdirektors auch auf die Thätigkeit des Erziehungs Rathes zu erstrecken.



### Dritter Theil.

Befugnisse und Pflichten der Kanzleien des Regierungsrathes und der Direktionen.

§ 128. Dem ersten Staatschreiber steht die Oberleitung der Staatskanzlei und des Rechnungswesens derselben zu.

§ 129. Der Regierungsrath vertheilt im übrigen die Geschäfte unter die beiden Staatschreiber.

Bei außerordentlicher Anhäufung der Geschäfte in dem Thätigkeitskreise, welcher dem einen Staatschreiber zugetheilt ist, hat der andere Staatschreiber ihm hülfsreiche Hand zu bieten.

§ 130. Der Regierungsrath bestimmt den Geschäftskreis des Staatsarchivars.

§ 131. Die Staatschreiber haben die Protokolle des Regierungsrathes sammt den sämtlichen dazu gehörenden Akten jedem Mitgliede desselben auf sein Verlangen jederzeit in der Staatskanzlei zur Einsicht vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Staatsarchivar mit Beziehung auf sämtliche Archivalien im Staatsarchive zu erfüllen.

§ 132. Die Staatschreiber und die Direktionssekretäre sind verpflichtet, falls die Wahl zu einem Sekretär des Großen Rathes auf sie fallen sollte, dieselbe anzunehmen und auch bei den Kommissionen des Großen Rathes das Sekretariat zu versehen.

### Dritte Abtheilung.

Geschäftsordnung des Regierungsrathes,  
der Direktionen desselben u. s. f.

#### Erster Abschnitt.

Geschäftsordnung des Regierungspräsidenten  
und der Direktoren in ihrer Eigenschaft als  
Präsidenten im besondern.

§ 133. Der Präsident des Regierungsrathes und die Direktoren nehmen, der erstere die an den Regierungsrath, die letztern die an sie selbst oder an die Behörden, deren Präsidenten sie in ihrer Eigenschaft als Direktoren sind, gerichteten Schreiben in Empfang.

Sie führen ein fortlaufendes Verzeichniß der bei ihnen eingehenden Geschäfte, unter jeweiliger Angabe des Datums ihres Eingangs, einer allfälligen Ueberweisung derselben und ihrer Erledigung. Dieses Verzeichniß soll während der Sitzungen der betreffenden Behörden auf ihrem Kanzleitische sich befinden.

§ 134. Alle an den Regierungsrath oder an eine andere in diesem Gesetze aufgestellte Behörde gerichteten schriftlichen Eingaben sind denselben in der Regel in der nächsten Sitzung durch den Präsidenten vorzulegen.

Läßt indessen der Inhalt der an den Regierungsrath gerichteten Schreiben die Nothwendigkeit einer Vorberathung voraussehen, so soll sie der Präsident, wenn nicht erhebliche Gründe für das Gegentheil obwalten, sogleich derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, überweisen.

Solche Ueberweisungen sind in das Protokoll des Regierungsrathes aufzunehmen und dem letztern je-  
weilen in der nächsten Sitzung, nachdem sie stattge-  
funden, durch Protokollverlesung zur Kenntniß zu  
bringen.

§ 135. Der Regierungspräsident hat darüber zu  
wachen, daß die den Direktionen zur Berichterstat-  
tung oder Antragstellung überwiesenen Gegenstände  
zu gehöriger Zeit an den Regierungsrath zurückge-  
langen.

§ 136. Der Regierungspräsident und die Direk-  
toren sollen keine Sitzungen versäumen ohne vorherige  
Anzeige an ihre Stellvertreter.

§ 137. Der Regierungspräsident soll in der  
Hauptstadt oder zunächst bei derselben seinen regel-  
mäßigen Wohnsitz haben.

Will er sich für mehr als 24 Stunden von der  
Hauptstadt oder ihrer nächsten Umgebung entfernen,  
so hat er hievon seinem Stellvertreter Anzeige zu  
machen.

Er soll sich auch ohne Bewilligung des Regie-  
rungsrathes nicht auf mehr als vier Tage aus der  
Hauptstadt oder ihrer nächsten Umgebung entfernen.

### Zweiter Abschnitt.

Geschäftsordnung des Regierungsrathes, der  
Direktionen, des Erziehungsrathes und der  
stehenden Kommissionen.

§ 138. Der Regierungsrath und die übrigen durch  
dieses Gesetz aufgestellten Behörden versammeln sich  
auf die Einladung ihres Präsidiums.

Das Präsidium veranstaltet eine Versammlung, so oft es dieses nöthig findet, oder auf das Begehren von zwei Mitgliedern hin.

§ 139. Ordentlicher Weise soll kein Mitglied aus der Sitzung wegbleiben, ohne vorher dem Präsidenten die Gründe seines Ausbleibens angezeigt zu haben. Dauert die vorzusehende Abwesenheit bei einem Mitgliede des Regierungsrathes länger als eine Woche, bei einem Mitgliede des Erziehungsrathes oder einer stehenden Kommission länger als vier Wochen, so ist bei der betreffenden Behörde Urlaub einzuholen. Von unvorhergesehenen Hindernissen ist jedenfalls dem Präsidenten nachträglich Anzeige zu machen.

Die abwesenden Mitglieder werden im Protokolle verzeichnet, jedoch unter Beifügung der Gründe ihres Ausbleibens, so weit sie solche angeführt haben.

Kein Mitglied darf sich ohne vorherige Anzeige an den Präsidenten vor dem Schlusse der Sitzung aus derselben entfernen.

§ 140. Der Regierungsrath im Besondern kann den Mitgliedern die Entfernung aus der Hauptstadt oder ihrer nächsten Umgebung auf bestimmte Zeit untersagen.

§ 141. Der Regierungsrath ist auch berechtigt, beurlaubte Mitglieder selbst während des Zeitraums, für den er ihnen Urlaub ertheilt, wieder einzuberufen, wenn die Umstände es erheischen.

§ 142. Zur Gültigkeit jeder Verhandlung, also auch einer Wahlverhandlung, wird in der Regel die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder erfordert.

In dringenden Fällen kann jedoch im Regierungsrathe, im Erziehungsrathe und in den stehenden Kommissionen auch eine Zahl von wenigstens drei Mitgliedern gültig verhandeln. Es soll aber zuvor die Dringlichkeit einmüthig erkannt und der dießfällige Beschluß sammt den Erwägungsgründen in das Protokoll aufgenommen werden.

Ebenso kann, wenn in Folge der Vorschriften über den Ausstand die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter die absolute Mehrheit der sämmtlichen herabsinkt, nichts desto weniger gültig verhandelt werden.

§ 143. Wenn im Regierungsrathe nur die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, so muß auf das Begehren von zweien derselben die Erledigung eines zur Berathung vorliegenden Gegenstandes verschoben werden.

§ 144. Der Präsident des Regierungsrathes, beziehungsweise die Direktoren, leiten die Verhandlungen der Behörden, denen sie vorstehen.

§ 145. Der Präsident bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Verhandlung.

Für die Behandlung wichtiger Geschäfte hat er, wenn möglich, im Voraus den Tag anzusetzen.

Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, Anträge betreffend die Tagesordnung zu stellen. Werden sie bestritten, so entscheidet die Behörde.

§ 146. Bei Rekursen gegen Verfügungen eines Direktors, oder gegen Schlußnahmen eines Direktors und seiner beiden Beisitzer, des Erziehungsrathes oder einer stehenden Kommission ist derjenigen Stelle,

gegen die der Rekurs ergriffen wird, Gelegenheit zur Beantwortung desselben zu geben. Müßte jedoch zu diesem Ende eine schriftliche Antwort eingezogen werden, so kann dieß in Fällen einfacher Natur unterlassen werden.

§ 147. Liegen im Regierungsrathe Berichte oder Anträge einer Direktion oder Gegenstände, welche in den Geschäftskreis einer solchen einschlagen, vor, so setzt der Präsident den betreffenden Direktor zuerst in Anfrage.

Ist weder der Direktor noch sein Stellvertreter anwesend oder kommen Gegenstände, welche mit dem Geschäftskreise keiner Direktion in besonderer Verbindung stehen, zur Behandlung, so ertheilt der Präsident einem ihm beliebigen Mitgliede zuerst das Wort.

Hat der Regierungsrath betreffend einen Gegenstand eine besondere Kommission niedergesetzt, so setzt das Präsidium bei Behandlung von Gutachten oder Anträgen einer solchen, falls ihr auch ein oder mehrere Mitglieder des Regierungsrathes angehörten, das erstgewählte derselben in Anfrage.

§ 148. Bei den Verhandlungen der Direktoren mit Beisitzern, des Erziehungsrathes und der stehenden Kommissionen setzt der betreffende Direktor ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage.

§ 149. Ist in der in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen Weise die erste Meinungsäußerung erfolgt, so findet im Regierungsrathe und in den übrigen Behörden nachher das freie Wortbegehren statt.

§ 150. Auch der Präsident ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Dagegen stimmt er, abgesehen von Wahlen, nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 151. Der Präsident schlägt die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor, wobei Folgendes zu beobachten ist:

- a. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst ins Mehr zu setzen.
- b. Ob zuerst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über allfällige, denselben untergeordnete Meinungen abzumehren sei, wird im einzelnen Falle, je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, ins Mehr zu setzen.
- c. Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine einer andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander ins Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung. Sollte eine Meinung das relative Mehr, die andere aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Meinungen gleich getheilt haben, so ist vorerst darüber abzustimmen, welche der Meinungen, für die sich gleich viel Stimmen gezeigt, aus der Abstimmung wegfallen soll. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich für eine Meinung ergeben hat.

d. Nach jeder Abstimmung, die über die einzelnen Theile eines vorliegenden Gegenstandes stattgefunden hat, ist noch eine Hauptabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen vorzunehmen.

§ 152. Erfährt die von dem Präsidium vorgeschlagene Fragestellung Widerspruch, so entscheidet die Behörde über die Art der Abstimmung.

§ 153. Alle Stellen, für die Anmeldung stattfindet, sollen bei eintretender Erledigung, worunter auch der Fall des Ablaufes der Amtsdauer verstanden ist, zu freier Bewerbung ausgeschrieben und zur Anmeldung eine Frist von wenigstens 10 Tagen anberaumt werden.

§ 154. Die sämmtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr.

Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet die geheime Abstimmung statt.

Die übrigen Wahlen können, so weit nicht Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegen stehen, auch durch offenes Handmehr geschehen.

Der Präsident stimmt bei Wahlen mit.

Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

1. Hat sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten, bei dem die Stimmgebung noch ganz frei ist.
2. Kommt auch im zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht heraus, so ist ein dritter vorzunehmen, bei welchem der oder diejenigen, welche in dem zweiten Wahlgange die geringste



- Stimmenzahl erhalten haben, aus der Wahl fallen und nur die übrigen in der Wahl bleiben.
3. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle anderen aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weiteren Wahlgange geschritten wird, durch Scrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.
  4. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.
  5. Sollten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so ist die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. Kommt wieder das gleiche Ergebnis heraus, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

§ 155. Die Mitglieder des Regierungsrathes, die Direktoren mit ihren Beisitzern, die Mitglieder des Erziehungsrathes und der stehenden Kommissionen sind verpflichtet, an den Stimmgebungen Theil zu nehmen.

§ 156. Jedes Mitglied des Regierungsrathes oder einer andern in diesem Gesetze aufgestellten Behörde ist berechtigt, über jeden in den Geschäftskreis der betreffenden Behörde fallenden Gegenstand einen Anzug zu machen.

§ 157. Die Anrede im Regierungsrathe und den übrigen in diesem Gesetze aufgestellten Behörden lautet: „Herr Präsident! Meine Herren!“

§ 158. Die Amtskleidung der Mitglieder des Regierungsrathes, so wie der Staatschreiber ist die einfache schwarze Kleidung, bei öffentlichen feierlichen Anlässen mit aufgeschlagenem Hut und Degen.

### Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kanzleien des Regierungsrathes und der Direktionen.

§ 159. Die Protokolle des Regierungsrathes, der Direktoren, der Direktoren mit ihren Beisitzern, des Erziehungsathes und der stehenden Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller Gegenstände, welche an diese Stellen gelangt sind, so wie die vollständige Angabe aller von den letztern gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen enthalten.

In das Protokoll des Regierungsrathes insbesondere sind alle Präsidialüberweisungen und übrigen Präsidialverfügungen aufzunehmen.

§ 160. Die Meinungen von Minderheiten sind auf das Begehren derselben in das Protokoll aufzunehmen, jedoch wenn Motive angegeben werden wollen, nur unter Anführung derjenigen, die in der Sitzung geltend gemacht worden sind.

§ 161. Jedes Mitglied des Regierungsrathes oder einer der übrigen Behörden hat das Recht, bei Fassung eines Beschlusses zu verlangen, daß die Redaktion desselben noch vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

§ 162. Das Protokoll einer Sitzung ist in der Regel je in der nächstfolgenden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 163. Die Berichte und Anträge der Direktoren, der Direktoren mit ihren Beisitzern, des Erziehungs Rathes und der stehenden Kommissionen sind schriftlich und zwar die Anträge in der Form von Entwürfen zu Beschlüssen abzufassen.

Ohne dringende Nothwendigkeit darf von dieser Regel nicht abgewichen werden.

Bei getheilten Ansichten ist auch das Befinden der Minderheit auf ihr Verlangen in den Bericht aufzunehmen.

§ 164. Zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse und Schreiben werden, wenn sie vom Regierungsrathe ausgehen, von dem Regierungspräsidenten und einem der beiden Staatschreiber, wenn sie von dem Direktor, von dem Direktor mit Beisitzern, von dem Erziehungsrathe oder einer stehenden Kommission ausgehen, von dem betreffenden Direktor und in der Regel von dem Direktionssekretäre, alle übrigen Ausfertigungen dagegen lediglich von den betreffenden Sekretariaten unterzeichnet.

Von der Erledigung eines Geschäftes ist den betheiligten untergeordneten Behörden oder Privaten durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

#### **Vierter Abschnitt.**

Gänzlicher oder theilweiser Ausstand der in diesem Gesetze aufgestellten Beamten.

§ 165. Mitglieder des Regierungsrathes, Direktoren, Beisitzer derselben, Mitglieder des Erziehungs Rathes oder einer stehenden Kommission, die Staats-

Schreiber und Direktionssekretäre haben sich in den Ausstand zu begeben:

1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheilig sind;
2. wenn dieß bei Jemandem der Fall ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlicb blutsverwandt oder verschwägert ist;
3. wenn sie in unterer Instanz zur Entscheidung des in Frage stehenden Geschäftes mitgewirkt oder bei dem letztern als Bevollmächtigte oder Anwälte sich bethätigt haben.

In zweifelhaften Fällen hat, wenn es sich um ein Mitglied des Regierungsrathes, einen Direktor oder einen Staatschreiber handelt, der Regierungsrath abschließlicb, wenn es um einen Beisitzer einer Direktion oder um ein Mitglied des Erziehungsrathes, oder einer stehenden Kommission, oder um einen Direktionssekretär zu thun ist, die betreffende Behörde, deren Mitglied oder Sekretär derjenige, dessen Ausstand in Frage kömmt, ist, wenigstens vorläufig zu entscheiden.

§ 166. Bei Wahlen, für welche ein bindender Vorschlag oder eine Anmeldung stattfindet, treten diejenigen in Ausstand, welche entweder selbst unter den Bewerbern sich befinden, oder mit einem der letztern in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlicb, blutsverwandt oder verschwägert sind.

An Wahlen hingegen, für welche weder ein bindender Vorschlag noch eine Anmeldung stattfindet,

können zwar zunächst alle Mitglieder der Behörde Antheil nehmen. Wenn aber ein Mitglied oder jemand, der mit ihm in der eben angegebenen Weise verwandt ist, gewählt wird, so ist die Wahl ungültig. Das betreffende Mitglied begibt sich in Ausstand und es wird zu einer neuen Wahl geschritten.

In beiden Fällen wird jedoch, sobald der betreffende Bewerber aus der Wahl fällt, der im Ausstand Befindliche zur Theilnahme an der Fortsetzung der Wahl einberufen.

§ 167. Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrathes oder stehender Kommissionen haben diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die rekurrirte Verfügung ausgegangen ist oder die bei der rekurrirten Schlußnahme mitgewirkt haben, weder das Recht, einen Antrag zu stellen, noch die Befugniß, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

### Uebergangsbestimmungen.

§ 168. Der Große Rath wird in der zu seiner Konstituierung nach der bevorstehenden Integralerneuerungswahl der obersten Landesbehörde abzuhaltenden Sitzung die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes, und sodann zuerst diejenige des im Amte stehenden, und hierauf diejenige des nicht im Amte stehenden Regierungspräsidenten vornehmen.

Sobald dieß geschehen ist, und nachdem die Beidigung der Gewählten stattgefunden hat oder mit Beziehung auf einzelne allfällig verhinderte unter denselben dem Regierungsrathe übertragen worden

ist, tritt der neu gebildete Regierungsrath zu seiner weitem Konstituierung wie namentlich zur Ernennung der Direktoren und ihrer Stellvertreter, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter, so wie zur Anordnung der erforderlichen Einleitungen zur Besetzung der beiden Staatschreiberstellen und der Stelle des Staatsarchivars zusammen.

Mit diesem Zeitpunkte ist der Regierungsrath in seinem gegenwärtigen Bestande sammt den ihm untergeordneten Kollegien und Departementen als aufgelöst zu betrachten.

Innerhalb Monatsfrist sollen auch die den Direktionen beigegebenen stehenden Kommissionen ernannt werden. Die Amtsthätigkeit der bisherigen Kommissionen hört auf, sobald ihnen von derjenigen Stelle, an welche ihre Verrichtungen übergehen, die Geschäfte abgenommen worden sind, was spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach der Konstituierung des neugewählten Regierungsrathes stattzufinden hat.

§ 169. Ebenso wird der Große Rath, nachdem die Schulsynode vorher zusammengetreten ist, um die ihr zukommenden Wahlen in den Erziehungsrath zu treffen, in der zu seiner Konstituierung nach der bevorstehenden Integralerneuerungswahl der obersten Landesbehörde abzuhaltenden Sitzung theils die von dem Großen Rathe selbst in den Erziehungsrath zu treffenden Wahlen, theils die Bestätigungswahlen der von der Synode ernannten Mitglieder des Erziehungsrathes vornehmen.

Sobald diese Wahlen erfolgt sind und der Di-

rektor des Erziehungswesens von dem Regierungsrathe ernannt ist, tritt der neu gebildete Erziehungsrath zur Anhandnahme seiner Berrichtungen zusammen. Mit diesem Zeitpunkte ist der Erziehungsrath in seinem gegenwärtigen Bestande als aufgelöst zu betrachten.

Die Amtsthätigkeit aller Kommissionen, welche bisher dem Erziehungsrathe untergeordnet waren, erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem ihnen die Geschäfte abgenommen werden. Die Wahl der neuen Kommissionen und die Uebernahme der Geschäfte durch dieselben soll jedenfalls innerhalb Monatsfrist, von der Konstituierung des neugewählten Erziehungsrathes an gerechnet, stattfinden.

Die Aufsichtskommission über die Verwaltung der Stiftungen der Hochschule verbleibt jedoch in ihrem bisherigen Bestande.

§ 170. Ausnahmsweise kommt die zweite, aus den vier lehtgewählten Mitgliedern bestehende Hälfte des Regierungsrathes schon im Jahre 1852, der nicht im Amte stehende Regierungspräsident bereits im Jahre 1851, der zweite Staatschreiber, die zweite Hälfte des Erziehungsrathes, bestehend aus den zwei lehtgewählten der von dem Großen Rathe und dem lehtgewählten der von der Schulsynode zu ernennenden Mitglieder, endlich je die zweite, aus den zuleht gewählten Mitgliedern bestehende Hälfte der stehenden, den Direktionen beigegebenen Kommissionen schon im Jahre 1852 in Austritt.

§ 171. Durch dieses Gesetz werden alle früheren Gesetze, so weit sie mit demselben im Widerspruche

stehen, und das Gesetz betreffend eine revidirte Geschäftsordnung für den Regierungsrath vom 30. Herbstmonat 1840 in seinem ganzen Umfange aufgehoben.

§ 172. Der Regierungsrath ist befugt, die Bestimmungen der §§ 52—55, 60, 66—68, 71 und 93, betreffend die Kompetenz der Kommissionen für das Gewerbswesen und für die Landwirthschaft, der Aufsichtskommission über die Strafanstalt, der Handelskammer, der Spitalpflege und der Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule, der Thierarzneischule und des Schullehrerseminars zu verändern, selbst wenn in Folge dessen auch von andern bestehenden Gesetzen abgewichen werden müßte.

Spätestens mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes an gerechnet, ist jedoch der Regierungsrath verpflichtet, falls er von den bestehenden Gesetzen abgewichen und falls er der Ansicht ist, daß diese Abweichung auch ferner stattfinden sollte, dem Großen Rathe den Entwurf zu einer Veränderung der dießfälligen Gesetzgebung vorzulegen.

§ 173. Dieses Gesetz tritt mit seiner Erlassung in Kraft.

§ 174. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 2. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Sulzer.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,  
Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,  
Sulzer.

---

## I n h a l t.

---

**Erste Abtheilung.** Organisation des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f. §§ 1—55.

**Erster Abschnitt.** Organisation des Regierungsrathes, §§ 1—8.

**Zweiter Abschnitt.** Organisation der Direktionen des Regierungsrathes u. s. f., §§ 9—34.

**Erster Theil.** Die Direktoren, die Beisitzer derselben und die Stellvertreter der Direktoren und ihrer Beisitzer, §§ 9—23.

**Zweiter Theil.** Der Erziehungsrath, §§ 24—30.

**Dritter Theil.** Die übrigen, den Direktoren beigegebenen stehenden Kommissionen, §§ 31—34.

**Dritter Abschnitt.** Die Kanzlei des Regierungsrathes und der Direktionen, §§ 35—46.

**Erster Theil.** Die Kanzlei des Regierungsrathes, §§ 35—39.

Zweiter Theil. Die Kanzlei der Direktionen, §§ 40—45.

Dritter Theil. Gemeinschaftliche Bestimmungen, § 46.

Vierter Abschnitt. Bedienung des Regierungsrathes und der Direktionen, § 47.

**Zweite Abtheilung.** Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f., §§ 48—132.

Erster Abschnitt. Innere Angelegenheiten, §§ 48—55.

Zweiter Abschnitt. Polizei, §§ 56—60.

Dritter Abschnitt. Finanzen, §§ 61—71.

Vierter Abschnitt. Oeffentliche Arbeiten, §§ 72—74.

Fünfter Abschnitt. Militärwesen, §§ 75—79.

Sechster Abschnitt. Justizangelegenheiten, §§ 80—82.

Siebenter Abschnitt. Erziehungswesen, §§ 83—95.

Achter Abschnitt. Politische Angelegenheiten, §§ 96 und 97.

Neunter Abschnitt. Medizinalangelegenheiten, §§ 98—105.

Zehnter Abschnitt. Kirchliche Angelegenheiten, §§ 106 und 107.

Elfte Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f., §§ 108—132.

Erster Theil. Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes mit Beziehung auf alle Zweige der Staatsverwaltung, §§ 108—119.

A. Präsidium des Regierungsrathes, §§ 108 u. 109.

B. Der Regierungsrath selbst, §§ 110—119.

Zweiter Theil. Befugnisse und Pflichten aller Direktionen, §§ 120—127.

Dritter Theil. Befugnisse und Pflichten der Kanzleien des Regierungsrathes und der Direktionen, §§ 128—132.

**Dritte Abtheilung.** Geschäftsordnung des Regierungsrathes, der Direktionen desselben u. s. f., §§ 133—167.

Erster Abschnitt. Geschäftsordnung des Regierungspräsidenten und der Direktoren in ihrer Eigenschaft als Präsidenten insbesondere, §§ 133—137.

**Zweiter Abschnitt.** Geschäftsordnung des Regierungsrathes, der Direktionen, des Erziehungs Rathes und der stehenden Kommissionen, §§ 138—158.

**Dritter Abschnitt.** Geschäftsordnung der Kanzleien des Regierungsrathes und der Direktionen, §§ 159—164.

**Vierter Abschnitt.** Gänzlicher oder theilweiser Ausstand der in diesem Gesetze aufgestellten Beamteten, §§ 165—167.

**Uebergangsbestimmungen, §§ 168—174.**

---